S a t z u n g

des

LBCN Linux Business Campus Nürnberg e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

LBCN Linux Business Campus Nürnberg, genannt LBCN e.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“

Er hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2

Zweck des Vereins

Der ausschließliche Zweck des Vereins ist es, die Metropolregion Nürnberg als Standort für die Software Industrie, die nach dem Open Source Entwicklungsverfahren arbeitet, zu stärken, d. h. insbesondere dazu beizutragen, Arbeitsplätze im Bereich Open Source-Softwareentwicklung und -support zu schaffen bzw. zu sichern und die Kompetenz der Region sowie der Mitglieder des Vereins in der Presse und Öffentlichkeit zu profilieren.

Dieses Ziel soll unter anderem erreicht werden durch:

- Aufbau eines Linux Business Campus Nürnberg mit folgenden Zielen:
 - Open Source-Softwareunternehmen bei Unternehmensaufbau, -weiterentwicklung und -management durch einen Campus Coach (CC) zu unterstützen und
 - einen europäischen Businessplanwettbewerb für Open Source-Softwareunternehmen auszuschreiben.
- Schaffung einer Kooperations- und Kommunikationsplattform zwischen den Open Source-Softwareunternehmen, Hochschulen der Metropolregion Nürnberg und Open Source-Software unterstützende Unternehmen.
- Unterstützung zukunftsweisender Projekte.
- Regionale und überregionale Darstellung des LBCN sowie gezielte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Profilierung der Region als Kompetenzzentrum für Open Source Softwareentwicklung und –support.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Durch die Aufnahme wird das Mitglied auf die Satzung verpflichtet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres, die spätestens drei Monate vorher dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein muss;
- durch das Ableben des Mitgliedes;
- durch Ausschluss;
- bei Personenvereinigungen durch die Beendigung und bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.

(2) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss des Vorstandes des Vereins. Er kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe für einen Ausschluss wären z.B., dass er gegen die Satzung des Vereins verstößt, dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt. Der Ausgeschlossene kann binnen zwei Wochen nach erfolgter Mitteilung beim Vorstand des Vereins Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(3) Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und die festgesetzten Beiträge bei Erhalt der Rechnung zu zahlen.

(3) Die Mitglieder sind gehalten, Zweck und Aufgaben des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

(4) Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt eine gesonderte Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand;
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

(1) Der gewählte Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der gewählte Vorstand kann bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der nichtkommerziellen Mitglieder kooptieren, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen sind. Diese Vorstandsmitglieder erhalten ebenso ein volles Stimmrecht.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB. Die kooptierten Mitglieder gehören nicht zum Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder haben jeweils das Recht, den Verein alleine zu vertreten.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere entscheidet er über die Vergabe von Mitteln entsprechend dem Zweck des Vereins und hat sicherzustellen, dass dieser nur für genehmigte Zwecke erfolgt.

(4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Geschäftsjahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis in der folgenden Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt wird. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds von der Mitgliederversammlung gewählt.

(5) Der Vorstand darf die Geschäftsführung einer anderen Person oder Stelle übertragen.

(6) Der Vorstand beschließt den Haushaltsvorschlag für das folgende Geschäftsjahr, die Aufgabenplanung und die strategischen Zielsetzungen für den Verein.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr oder bei Bedarf, ferner auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse geschickt ist.

(2) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten.

§ 10

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
- Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das folgende Geschäftsjahr;
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins;
- als Einspruchsorgan gegen die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds;
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Umlagen auf Vorschlag des Vorstandes;
- Wahl eines Kassenprüfers. Die Amtsdauer des Kassenprüfers beträgt ein Jahr.

§ 11

Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird so lange vermutet, als nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit festgestellt wird. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand innerhalb von 2 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Ladung hinzuweisen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Dabei gilt folgende Ausnahme:

 Satzungsänderungen, Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes, Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, auch im Umlaufverfahren per E-Mail, gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zuvor ihre Zustimmung zu diesem Verfahren bei der zu beschließenden Regelung erklären. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Wahlen und Wahlzeiten

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu verzeichnen hat. Kommt im ersten Wahlgang eine Mehrheit nicht zustande, so entscheidet eine sofort vorzunehmende Stichwahl zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen zu verzeichnen hatten. Sollte die Stichwahl Stimmengleichheit ausweisen, so entscheidet das Los.

§ 13

Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14

Auflösung

(1) Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Nürnberg, die es zur Förderung der in §2 dieser Satzung festgelegten Ziele zu verwenden hat.

§ 15

Niederschriften

Über alle Sitzungen, Versammlungen und Beschlüsse des Vereins sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden oder dem Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 16

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Nürnberg.

§ 17

Schlussbemerkung

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, eine Satzungsänderung vorzunehmen, sofern diese zur Herbeiführung der Eintragung in das Vereinsregister erforderlich ist